

FC-DAUERKARTEN VERTRAGSWECHSEL



LIGApur & LIGApur

VERTRAGSWECHSEL

Persönliche Angaben

Mitgliedsnr. / Kundennr.	Name	Vorname
Firma	E-Mail	Mobilnummer

- Hiermit wechsele ich mit Wirkung ab der Saison 2024/25 zur Dauerkarte LIGApur.
Dies gilt für sämtliche auf der Rückseite angegebenen Dauerkarten.

Bundesliga plus Zusatzspiele: Mit der Dauerkarte LIGApur erwirbt der Kunde das Recht, **neben den Bundesliga-Heimspielen** des 1. FC Köln auch sämtliche Heimspiele im **DFB-Pokal**, in **Club-Wettbewerben der UEFA** und der **Relegation** (nachfolgend: „Zusatzspiele“) zu besuchen. Die Dauerkarte LIGApur umfasst automatisch und verbindlich sämtliche Zusatzspiele. Der Kunde kann also nicht auf einzelne Zusatzspiele verzichten. Dementsprechend wird der 1. FC Köln zusätzlich zum Dauerkartenpreis für die Bundesliga-Heimspiele vor jedem Zusatzspiel den jeweiligen Preis automatisch per SEPA-Lastschrift von dem vom Kunden angegebenen Konto einzeln abbuchen.

Preis: Der zu zahlende Preis für ein Zusatzspiel entspricht dem **jeweiligen Tageskartenpreis** für den dem Kunden zugewiesenen Platz **abzüglich eines Rabatts in Höhe von 10 %**.

Die Tageskartenpreise legt der 1. FC Köln für jedes Zusatzspiel individuell fest. Die Festlegung der Tageskartenpreise erfolgt durch die Auswahl einer der jeweils aktuellen Preislisten. Die Auswahl der Preisliste durch den 1. FC Köln erfolgt für jedes Zusatzspiel unter Berücksichtigung des Wettbewerbs, der Runde und des jeweiligen Gastvereins. Die Preislisten werden vom 1. FC Köln vor jeder Saison neu festgelegt.

- Hiermit wechsele ich mit Wirkung ab der Saison 2024/25 zur Dauerkarte LIGApur.
Dies gilt für sämtliche auf der Rückseite angegebenen Dauerkarten

Bundesliga ohne Zusatzspiele: Die Dauerkarte LIGApur beinhaltet die Bundesliga-Heimspiele, es **bestehen keinerlei** Options- oder Vorkaufsrechte für Heimspiele außerhalb des regulären Ligabetriebs.

Vertragswechsel: Ein Vertragswechsel ist bis zum 15. Juni einer Saison mit Wirkung zur jeweils folgenden Saison möglich.

Ich akzeptiere die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Dauerkarte LIGApur / Dauerkarte LIGApur.
(Die wichtigsten Änderungen zu den vor dem Wechsel zur Dauerkarte LIGApur / Dauerkarte LIGApur geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fett hervorgehoben.)

✗ Datum / Unterschrift (bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB UND DIE NUTZUNG DER DAUERKARTE LIGAPLUS

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und/oder die Verwendung der Dauerkarte LIGAPlus (nachfolgend: „Dauerkarte“) der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch: „1. FC Köln“), Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, begründet werden. Die AGB gelten insbesondere für den Besuch von Fußballspielen der Lizenzspielermannschaft des 1. FC Köln (nachfolgend: „Lizenzspielermannschaft“) im RheinEnergieSTADION (nachfolgend: „Stadion“), die vom 1. FC Köln zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt zum und den Aufenthalt im Stadion. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der 1. FC Köln diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB.

1.2 Ist mit der Dauerkarte ein Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes „VRS“ verbunden, kommt ein Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, in dessen Namen der 1. FC Köln den im Preis einer Dauerkarte enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht, zu stande. Auf die Geltung etwaiger Beförderungsbestimmungen des Verkehrsunternehmens wird hingewiesen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung einer Dauerkarte ist auf dem Postweg, in einer vom 1. FC Köln autorisierten Verkaufsstelle oder im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln möglich.

2.2 Bei einer Bestellung auf dem Postweg oder in einer durch den 1. FC Köln autorisierten Verkaufsstelle muss der Kunde zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags das Bestellformular vollständig ausfüllen, insbesondere unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundenummer, und unterschreiben (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Bestellformular. Das Angebot ist im Original per Post an die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln zu schicken oder dem 1. FC Köln dort zu übergeben.

2.3 Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln muss sich der Kunde unter Angabe seines persönlichen Passworts unter www.fc-tickets.de einloggen. Der Kunde verpflichtet sich, sein Passwort geheim zu halten. Der Kunde hat sein Passwort unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesem Kenntnis erlangt haben. Mitarbeiter des 1. FC Köln oder seiner technischen Dienstleister sind nicht berechtigt, den Kunden nach seinem Passwort zu fragen. Falls der Kunde sein Passwort vergessen hat, kann er über die Funktion „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort anfordern. Zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags muss der Kunde unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundenummer den dafür vorgesehenen Online-Befehl auslösen (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2.4 Der 1. FC Köln kann das Angebot des Kunden nach Prüfung durch eine ausdrückliche Erklärung annehmen (Annahmeerklärung). Erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des 1. FC Köln beim Kunden kommt ein Dauerkartenvertrag zwischen dem 1. FC Köln und dem Kunden zustande (Vertragsschluss) (nachfolgend: „Dauerkartenvertrag“). Bei der Bestellung im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln erhält der Kunde zunächst eine E-Mail, die den Eingang seines Angebots bestätigt. Die Annahmeerklärung des 1. FC Köln erfolgt anschließend mit separater E-Mail (Annahmeerklärung).

2.5 Die verfügbaren Dauerkarten werden in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Angebote verkauft. Der 1. FC Köln kann das Kontingent verfügbarer Dauerkarten jederzeit aufstocken oder verringern.

3. Kein Widerrufsrecht

Dem Kunden steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Das gilt auch dann, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Dauerkartenvertrag (teilweiser) Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist (§§ 312g, 355 BGB), weil der Dauerkartenvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen für spezifische Termine (jeweilige Spieltermine) betrifft, bei denen kein Widerrufsrecht besteht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

4. Dauerkartenpreis, Zahlungsmodalitäten und Versand

4.1 Die Höhe des Dauerkartenpreises für die Bundesligaspiele im Sinne der Ziffer 5.2 (ohne die für jedes Zusatzspiel im Sinne der Ziffer 5.2 zusätzlich zu zahlenden Preise) (nachfolgend: „Dauerkartengrundpreis“) ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Der für jedes Zusatzspiel jeweils zusätzlich zu zahlende Preis ergibt sich aus dem Bestellformular bzw. dem Online-Buchungssystem des 1. FC Köln in Verbindung mit den jeweiligen Tageskartenpreisen für das jeweilige Zusatzspiel. Für den Abschluss und die Verwaltung des Dauerkartenvertrags, die Herstellung der Dauerkarte im Scheckkartenformat, den Postversand und die etwaige Erstellung von Einzeltickets in Papierform erhebt der 1. FC Köln weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der 1. FC Köln kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. Schwerbehinderten, Jugendlichen unter 18 Jahren etc., Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Ermäßigungsberechtigte Kunden haben ihren Berechtigungsnachweis beim Besuch von Fußballspielen im Stadion stets mitzuführen. Der 1. FC Köln kann Inhabern von Dauerkarten Vergünstigungen gewähren. Die Vergünstigungen können vom 1. FC Köln jederzeit geändert oder eingestellt werden; es besteht für Dauerkarteninhaber kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen.

4.2 Die Bezahlung der Dauerkarte kann ausschließlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats erfolgen. Ein bevorstehender Lastschrifteinzug wird durch den 1. FC Köln in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (nach Wahl des 1. FC Köln auch ausschließlich per E-Mail) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). Den für jedes Zusatzspiel im Sinne der Ziffer 5.2 jeweils zusätzlich zu zahlenden Preis und das Fälligkeitsdatum wird der 1. FC Köln dem Kunden nach Festlegung des jeweiligen Zusatzspiels ebenfalls durch Übersendung einer entsprechenden Rechnung und einer Pre-Notification bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift (nach Wahl des 1. FC Köln auch ausschließlich per E-Mail) mitteilen. Die Belastung erfolgt zu der auf der Rechnung genannten Fälligkeit. Weicht bei einer Bestellung der angegebene Kontoinhaber vom Kunden ab, erfolgt die Pre-Notification an den Kunden. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschrifteinzug zu informieren. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht zu vertreten.

4.3 Die Dauerkarte wird in digitaler Form oder im Scheckkartenformat ausgegeben. Die Auswahl erfolgt durch den 1. FC Köln. Der 1. FC Köln versendet die Dauerkarte (ggf. durch elektronischen Versand) erst bei erfolgreicher Einlösung der ersten SEPA-Lastschrift nach Vertragsschluss. Die Auswahl der Versandart und/oder des Versandunternehmens erfolgt durch den 1. FC Köln.

4.4 Das Besuchsrecht hinsichtlich der Zusatzspiele im Sinne der Ziffer 5.2 wird auf der Dauerkarte (in digitaler Form oder im Scheckkartenformat) angelegt. Grundsätzlich werden also keine gesonderten Tickets versendet; Ausnahmen von dieser Praxis bleiben vorbehalten. Das Besuchsrecht hinsichtlich eines Zusatzspiels wird erst nach der erfolgreichen Einlösung der entsprechenden Lastschrift freigeschaltet; der Kunde kann ein Zusatzspiel also erst nach erfolgreicher Einlösung der entsprechenden Lastschrift besuchen.

4.5 Während der Vertragslaufzeit wird vor Beginn einer jeden neuen Saison (nachfolgend: „Folgesaison“) grundsätzlich die Zusendung einer neuen Dauerkarte (ggf. durch elektronischen Versand) erforderlich. Ziffer 4.3 gilt entsprechend. Ist keine neue Dauerkarte zu übersenden, kann der 1. FC Köln die vorhandene Dauerkarte bis zur erfolgreichen Einlösung der Lastschrift sperren.

4.6 Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden oder wird diese zurückgebucht, erhält der Kunde eine erste Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Wenn der Kunde diese Zahlungsfrist verstreichen lässt, ohne den fälligen Betrag vollständig zu zahlen, erhält er eine zweite Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Für die zweite Mahnung wird dem Kunden ein pauschales Mahnentgelt für die Aufwendungen des 1. FC Köln in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dem 1. FC Köln sei im Rahmen der zweiten Mahnung überhaupt kein Schaden entstanden oder dieser sei wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale. Die Geltendmachung weiterer Kosten durch den 1. FC Köln bleibt vorbehalten.

4.7 Dauerkarten im Scheckkartenformat stehen und bleiben auch nach der Ausgabe im Eigentum des 1. FC Köln; sie sind nach Beendigung des Dauerkartenvertrags auf Anforderung an den 1. FC Köln zurückzugeben.

5. Einräumung und Umfang des Besuchsrechts

5.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Kunde das Recht, bei den unter Ziffer 5.2 genannten Heimspielen der Lizenzspielermannschaft im Stadion gegen Vorlage der Dauerkarte den vereinbarten Steh- oder Sitzplatz (nachfolgend: „Stammplatz“) nach Maßgabe der Angaben im Bestellformular sowie dieser AGB zu nutzen (nachfolgend: „Besuchsrecht“).

5.2 Das Besuchsrecht umfasst die innerhalb einer Saison (Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres) im Stadion durchgeführten

- 17 Meisterschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga (nachfolgend: „Bundesligaspiele“),

- Pflichtspiele der Lizenzspielermannschaft in der Relegation sowie den derzeitigen nationalen und internationalen Wettbewerben des DFB-Pokal, der UEFA Champions League, der UEFA Europa League und der UEFA Europa Conference League (nachfolgend: „Zusatzspiele“). Sollte ein Finale in den vorgenannten Wettbewerben im Stadion ausgetragen werden, ist dieses Spiel nicht vom Besuchsrecht umfasst. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass der Kunde automatisch und verbindlich ein Besuchsrecht für sämtliche Zusatzspiele erwirbt und damit für jedes Zusatzspiel den dafür jeweils festgelegten Preis zahlen muss. Ein Verzicht auf das Besuchsrecht für einzelne Zusatzspiele ist nicht möglich.

(Bundesligaspiele und Zusatzspiele werden nachfolgend gemeinsam als „Heimspiele“ bezeichnet.)

Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft sowie alle sonstigen Spiele mit oder ohne Beteiligung der Mannschaften des 1. FC Köln im Stadion sind nicht vom Besuchsrecht umfasst.

5.3 Der Kunde hat bei Zusatzspielen keinen Anspruch auf Nutzung seines Stammplatzes. Gegebenenfalls wird der 1. FC Köln dem Kunden für jedes Zusatzspiel einen jeweils möglichst gleichwertigen Platz in der gleichen oder einer vergleichbaren Kategorie seiner Dauerkarte (nachfolgend: „Alternativplatz“) zuweisen.

5.4 Der 1. FC Köln erfüllt seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er dem Kunden bei jedem Heimspiel einmalig den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stammplatzes bzw. des Alternativplatzes ermöglicht. Der 1. FC Köln wird auch dann von seinen Leistungspflichten gegenüber dem Kunden frei, wenn der 1. FC Köln einem Dritten, der die Dauerkarte des Kunden vorlegt, den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stammplatzes bzw. des Alternativplatzes ermöglicht.

5.5 Jeder Besucher hat bei der Ausübung seines Besuchsrechts ausschließlich seinen Stammplatz oder – falls vom 1. FC Köln zugewiesen – den Alternativplatz einzunehmen. Auf Anordnung des 1. FC Köln oder des Sicherheitspersonals ist der Besucher jedoch verpflichtet, während eines Heimspiels einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion einzunehmen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Wenn der Kunde aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Durchführung von Umbauarbeiten im Stadion an der Ausübung seines Besuchsrechts für einzelne Heimspiele oder dauerhaft gehindert ist, wird der 1. FC Köln dem Kunden

a) den Preis für das betreffende Heimspiel/die betreffenden Heimspiele (im Fall von Bundesligaspielen den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel/die betreffenden Bundesligaspiele entfallenden Dauerkartengrundpreis) erstatten bzw. – wenn die Zahlung im Fall eines Zusatzspiels noch nicht erfolgt ist – nicht in Rechnung stellen; oder

b) für einzelne Heimspiele oder dauerhaft einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim 1. FC Köln.

6. Umschreibung, Umsetzung, Weiterveräußerungsverbot und Übertragung

6.1 Die Übertragung des bestehenden Dauerkartenvertrags mit allen Rechten und Pflichten auf einen neuen Kunden (nachfolgend: „Umschreibung“) kann nur als Ganzes erfolgen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des 1. FC Köln. Der 1. FC Köln wird die Zustimmung auf gemeinsamen Antrag des übertragenden und des neuen Kunden erteilen und die Umschreibung vornehmen, wenn der übertragende und der neue Kunde im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 3 BGB im ersten oder zweiten Grad verwandt sind. Die Zustimmung zu anderen Umschreibungen kann der 1. FC Köln nach billigem Ermessen erteilen. Die Umschreibung und die Übertragung des Besuchsrechts erfolgen mit der Zustimmung des 1. FC Köln. Der übertragende Kunde bleibt gegenüber dem 1. FC Köln jedoch solange verpflichtet, bis die zum Zeitpunkt der Umschreibung ausstehenden Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag bezahlt sind. Für die Umschreibung kann der 1. FC Köln dem neuen Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnen. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Rechnungsstellung fällig. Der 1. FC Köln übersendet dem neuen Kunden die Dauerkarte erst nach vollständiger Zahlung des Bearbeitungsentgeltes und etwaiger ausstehender Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag. Die Dauerkarte des übertragenden Kunden wird gesperrt. Der übertragende Kunde erhält keine Rückerstattung auf den von ihm gezahlten Dauerkartengrundpreis. Er hat die auf ihn ausgestellte Dauerkarte auf Verlangen an den 1. FC Köln zurückzugeben.

6.2 Der Kunde kann jeweils zur Folgesaison die Zuteilung eines neuen Platzes (nachfolgend: „Umsetzung“) beantragen. Eine Umsetzung liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des 1. FC Köln, der dieses insbesondere unter Berücksichtigung der Platzkapazitäten und organi-

satorischen Gegebenheiten im Stadion ausüben wird; ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht. Antrag und Umsetzung lassen den Dauerkartenvertrag im Übrigen unberührt. Ein Umsetzungsantrag stellt keine Kündigung des Dauerkartenvertrags dar. Will der Kunde den Dauerkartenvertrag im Fall der Ablehnung seines Umsetzungsantrags zur Folgezeit beenden, muss er diesen vorsorglich fristgerecht kündigen; andernfalls bleibt der Dauerkartenvertrag bestehen. Für die Umsetzung kann der 1. FC Köln ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste bezeichnen.

6.3 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des 1. FC Köln und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

a) **Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Dauerkarte und/oder der damit verbundenen Nutzungsrechte durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

aa) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei eBay) und/oder bei nicht vom 1. FC Köln autorisierten Verkaufsförderungen (z.B. viagogo, seatwave) zum Kauf anzubieten,

bb) die Dauerkarte zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben (der maßgebende Preis für ein Bundesligaspiel ergibt sich durch die Division des Dauerkartengrundpreises durch die Anzahl der Bundesligaspiele pro Saison; der maßgebende Preis für ein Zusatzspiel entspricht dem auf der jeweiligen Rechnung für das betreffende Zusatzspiel angegebenen Preis); ein Preisaufschlag von bis zu 15 % zum Ausgleich entstandener Weitergabekosten ist zulässig,

cc) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

dd) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des 1. FC Köln kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

ee) die Dauerkarte an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

ff) die Dauerkarte an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

gg) die Dauerkarte zum Zweck der unzulässigen Weitergabe zu vervielfältigen, insbesondere durch Ablichtung oder sonstige Kopie des QR-Codes einer Dauerkarte in digitaler Form.

b) **Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe der Dauerkarte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist nur zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) vorliegt, und

aa) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des 1. FC Köln (<https://www.ticketonlineshop.com/ols/fckoeln/>) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt; oder

bb) der Kunde den von der Weitergabe Begünstigten und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist und Letzterer mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem 1. FC Köln einverstanden ist.

Falls dem Kunden eine Ermäßigung eingeräumt wurde, ist eine Weitergabe der Dauerkarte an einen Dritten nur dann möglich, wenn der Dritte in gleicher Weise ermäßigungsberechtigt ist.

c) **Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der 1. FC Köln berechtigt,

aa) den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen,

bb) eine Dauerkarte, die noch vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen dieser Ziffer 6 verwendet wurde, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

cc) die Dauerkarte zu sperren und dem Inhaber der Dauerkarte entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

dd) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse.

7. Laufzeit, Beendigung, Vertragsanpassung und Vertragswechsel

7.1 Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt im Abonnement. Der Dauerkartenvertrag ist unbefristet, er kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Der 1. FC Köln kann den Dauerkartenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. jeder Saison ordentlich kündigen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Kündigungsempfänger. Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Begründung der ordentlichen Kündigung des Dauerkartenvertrags nicht erforderlich ist.

7.2 Der 1. FC Köln ist berechtigt, den Dauerkartengrundpreis und die im Zusammenhang mit Dauerkarten stehenden Bearbeitungsentgelte zur jeweiligen Folgezeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter angemessener Berücksichtigung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu ändern. Hierfür maßgeblich sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Änderungen bei den Kosten für die Anmietung des Stadions, die Betriebskosten für den Spielbetrieb einschließlich der Personalkosten, die Kosten für die Ausrichtung der einzelnen Spiele und die allgemeinen Verwaltungskosten. Der 1. FC Köln informiert den Kunden spätestens am 15.06. vor Beginn der Folgezeit über solche Preisänderungen. Diese Mitteilung des 1. FC Köln bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Der Kunde kann den Dauerkartenvertrag in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des 1. FC Köln außerordentlich mit Wirkung zum 30.06. kündigen; auf dieses Sonderkündigungsrecht weist der 1. FC Köln den Kunden in der Mitteilung hin. Die vom 1. FC Köln geänderten Konditionen gelten als genehmigt und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des 1. FC Köln von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und den Dauerkartenvertrag außerordentlich mit Wirkung zum 30.06. kündigt.

7.2a. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Kunden während einer Saison wird der 1. FC

Köln dem Kunden den anteilig auf die in der jeweiligen Saison noch ausstehenden Bundesligaspiele entfallenden Dauerkartengrundpreis erstatten.

7.3 Das Recht jeder Vertragspartei, den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den 1. FC Köln zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

a) dem Kunden aufgrund des Ausspruchs eines Stadionverbots der Zutritt zum Stadion verweigert ist. Der Kunde ist verpflichtet, den 1. FC Köln unverzüglich zu informieren, sobald gegen ihn ein solches Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

b) der Kunde trotz zweifacher Mahnung mit Nachfristsetzung keine vollständige Zahlung leistet.

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, eine ihm überlassene Dauerkarte im Scheckkartenformat unverzüglich an den 1. FC Köln herauszugeben. Ferner ist der Kunde im Fall einer Kündigung gemäß lit. b) verpflichtet, dem 1. FC Köln alle durch den Zahlungsverzug entstandenen, über die pauschalierten Mahnkosten nach Ziffer 4.6 hinausgehenden Kosten zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche des 1. FC Köln bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Jede Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform gemäß § 126b BGB. Der Kunde kann darüber hinaus auch den dafür online vorgesehenen Kündigungs-Button verwenden.

7.5 Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der im Zusammenhang mit den Zusatzspielen steht (z.B. Ausbleiben der vollständigen Zahlung für ein Zusatzspiel trotz zweifacher Mahnung mit Nachfristsetzung), und der den 1. FC Köln zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, ist der 1. FC Köln auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle der außerordentlichen Kündigung des Dauerkartenvertrags den Umfang des Besuchsrechts durch einseitige Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB mit sofortiger Wirkung auf die Bundesligaspiele zu reduzieren. Mit Zugang der Erklärung treten die Wirkungen eines Vertragswechsels gemäß Ziffer 7.7 ein.

7.6 Der 1. FC Köln ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, die Vertragsbedingungen, insbesondere diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt und werden damit Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen widersprochen hat, vorausgesetzt der 1. FC Köln hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Die Mitteilung der Ergänzungen bzw. Änderungen durch den 1. FC Köln sowie ein etwaiger Widerspruch des Kunden bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB.

7.7 Beide Vertragsparteien können durch einseitige Erklärung bis zum 15.06. der jeweils laufenden Saison mit Wirkung zur jeweiligen Folgezeit den Umfang des Besuchsrechts gemäß Ziffer 5 auf die Bundesligaspiele reduzieren und somit von der Dauerkarte LIGApur zu regulären Dauerkarte (Dauerkarte LIGApur) wechseln (nachfolgend: „Vertragswechsel“). Maßgeblich für die Wahrung der Frist für den Vertragswechsel ist der Zugang der Erklärung beim jeweiligen Erklärungsempfänger. Die Erklärung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Dem Kunden steht mit Wirksamwerden des Vertragswechsels kein Besuchsrecht mehr für Zusatzspiele zu. Auch auf sonstige Optionsrechte für Zusatzspiele besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch. Im Übrigen gelten diese AGB beim Vertragswechsel für die Dauerkarte LIGApur fort.

8. Reklamation und Neuausstellung

8.1 Die Reklamation einer Dauerkarte, die erkennbar einen Mangel aufweist, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Dauerkarte beim Kunden erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere ein fehlerhaftes Druckbild sowie sichtbare Beschädigung oder Zerstörung der Dauerkarte. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der 1. FC Köln dem Kunden gegen Aushändigung der reklamierten Dauerkarte kostenfrei eine neue Dauerkarte aus.

8.2 Der 1. FC Köln ist über das Abhandenkommen oder eine Beschädigung der Dauerkarte unverzüglich zu unterrichten. Der 1. FC Köln ist berechtigt, die Dauerkarte unmittelbar nach der Anzeige zu sperren. Nach Sperrung der Dauerkarte und Legitimationsprüfung des Kunden erfolgt eine Neuausstellung der Dauerkarte und gegebenenfalls die Zusendung von Ersatztickets. Für die Erstellung und Zusendung der neuen Dauerkarte und gegebenenfalls von Ersatztickets kann der 1. FC Köln ein Bearbeitungsentgelt nach der Preisliste berechnen. Sofern nicht gewährleistet werden kann, dass der Zugang vorgenannter Tickets beim Kunden rechtzeitig vor dem nächsten Heimspiel erfolgt, ist der 1. FC Köln berechtigt, die vorgenannten Tickets am Stadion zu hinterlegen. Die vorgenannten Tickets werden grundsätzlich nur an den Kunden persönlich gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder gleichwertigen Dokuments ausgehändigt. Die Aushändigung an Dritte ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen, auf den Dritten ausgestellten Vollmacht des Kunden möglich.

9. Verlegung und Wiederholungsspiel

9.1 Im Fall einer zeitlichen Verlegung eines bereits terminierten Heimspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden behält die Dauerkarte ihre Gültigkeit für das betreffende Heimspiel. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Erstattung des bereits gezahlten Preises (im Fall eines Bundesligaspiels des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartengrundpreises). Im Fall einer örtlichen Verlegung eines Heimspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden in eine andere Spielstätte wird sich der 1. FC Köln bemühen, dass allen Dauerkartenkunden der Zutritt zu der neuen Spielstätte gewährt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, wird der 1. FC Köln den betroffenen Kunden den Preis für das betreffende Heimspiel (im Fall eines Bundesligaspiels den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartengrundpreis) erstatten bzw. – wenn die Zahlung im Fall eines Zusatzspiels noch nicht erfolgt ist – nicht in Rechnung stellen.

9.2 Wird ein Heimspiel ersatzlos abgesagt oder findet ein Heimspiel, z.B. infolge einer durch einen Fußballverband oder dessen Sportgerichtsbarkeit (z.B. aufgrund von Zuschauerfehlverhalten) ausgesprochenen Sanktionierung oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde, teilweise oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (nachfolgend: „Zuschauerausschluss“), und führt dies dazu, dass der Kunde sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, wird der 1. FC Köln dem Kunden

a) wenn möglich (z.B. im Fall eines teilweisen Ausschlusses der Zuschauer), einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen; oder

b) den Preis für das betreffende Heimspiel (im Fall eines Bundesligaspiels den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartengrundpreis) erstatten bzw. – wenn die Zahlung im Fall eines Zusatzspiels noch nicht erfolgt ist – nicht in Rechnung stellen.

Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim 1. FC Köln. Der Kunde kann jedoch weder die Zuweisung eines anderen Platzes im Stadion noch eine Erstattung verlangen bzw. der 1. FC Köln wird – wenn die Zahlung im Fall eines Zusatzspiels noch nicht erfolgt ist – den Preis in Rechnung stellen, wenn der 1. FC Köln den Zuschauerausschluss nicht zu vertreten hat.

9.3 Wird ein Heimspiel vorzeitig abgebrochen, hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des für das betreffende Heimspiel gezahlten Preises (im Fall eines Bundesligaspiels

des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartengrundpreises) oder anderer Entscheidung.

9.4 Ein Wiederholungsspiel ist kein Heimspiel im Sinne des Dauerkartenvertrags. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des für das betreffende Ausgangsspiel gezahlten Preises (im Fall eines Bundesligaspiels des anteilig auf das betreffende Ausgangsspiel entfallenden Dauerkartengrundpreises) oder eine anderweitige Entschädigung, selbst wenn er sein Besuchsrecht bei dem Ausgangsspiel nicht wahrgenommen hat. Bei einem Wiederholungsspiel wird der 1. FC Köln sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorgaben der Fußballverbände, nach besten Kräften bemühen, dem Kunden ein Besuchsrecht zu den für das Wiederholungsspiel geltenden Konditionen, die der 1. FC Köln frei bestimmen kann, anzubieten. Nimmt der Kunde ein solches Angebot des 1. FC Köln an, gelten für das Wiederholungsspiel diese AGB entsprechend.

10. Haftung

10.1 Der 1. FC Köln, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

10.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung einer Garantieübernahme oder Zusicherung. Schließlich bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände von vorstehender Haftungsbegrenzung unberührt.

11. Vertragsstrafe

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in den Ziffern 6.3 lit. a) und 14, ist der 1. FC Köln ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro gegen den Kunden zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs der Dauerkarte bzw. der mit dieser verbundenen Nutzungsrechte, der Umfang der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Nutzungsrechte sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Dauerkarten gemäß Ziffer 6.3 lit. a) aa) und bb) durch den Kunden ist der 1. FC Köln zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Weitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen. Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11 genannten Kriterien. Der 1. FC Köln wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zur Verfügung stellen.

13. Recht am eigenen Bild

Der Kunde willigt unwiderruflich darin ein, dass Bildnisse und Tonaufnahmen von ihm im Zusammenhang mit einem Fußballspiel im Stadion durch den 1. FC Köln oder durch einen von diesem oder einem Mitveranstalter beauftragten oder autorisierten Dritten, wie insbesondere Bild- und Filmjournalisten, hergestellt sowie im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des 1. FC Köln durch bekannte oder unbekanntete Nutzungsarten verbreitet oder veröffentlicht werden. Das gilt nicht, soweit dadurch ein berechtigtes Interesse des Kunden oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Der Kunde verzichtet auf etwaige Vergütungsansprüche, wobei dies auch dann gilt, wenn durch die Veröffentlichung oder Verbreitung außergewöhnliche Erträge oder Vorteile erzielt werden. Zwingende Bestimmungen aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG und nach dem Datenschutzrecht bleiben unberührt.

14. Stadionordnung, Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

14.1 Für Zutritt und Aufenthalt im Stadion gilt die dort ausgehängte und für alle Veranstaltungen im Stadion geltende Stadionordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese ist im Internet unter dem Link <https://fc.de/fc-info/stadion/rheinenergiestadion/stadionordnung/> einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Kunde die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB.

14.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem 1. FC Köln oder vom 1. FC Köln beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des 1. FC Köln, der Polizei und/oder des Sicherheitspersonals ist stets Folge zu leisten.

14.3 Dem Kunden ist das Mitführen und Bereithalten folgender Gegenstände nicht gestattet: Waffen und gefährliche Gegenstände (z.B. Flaschen aller Materialien, sonstige Behältnisse aus splitterndem oder besonders hartem Material); pyrotechnische Gegenstände sowie brandförderndes oder brandlasterhöhen Material; sperrige Gegenstände; Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist; Tiere; mechanisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung; alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art. Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

14.4 Untersagt ist dem Kunden die Äußerung und Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen; die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, Beleidigungen anderer Personen; alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren sowie auf der Tribüne zu rauchen; nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen (z.B. Zäune, Mauern, Absperrungen) zu betreten bzw. zu übersteigen sowie für Zuschauer nicht zugelassene Bereiche (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten; mit Gegenständen zu werfen; Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen (ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen sowie deren Vorbereitung und Unterstützung, insbesondere durch Verdecken der Handlungen mit sichtbehindernden Gegenständen, etwa Transparenten); Waren und Drucksachen zu verkaufen; Werbematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen sowie Sammlungen jeder Art durchzuführen; die Mitnahme von Bild- oder Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis des 1. FC Köln vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich; ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen – von einem solchen provozieren-

den Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions (Südtribüne, Blöcke S1 bis S16, und Nordtribüne, N11 bis N14) Fanartikel der Gastmannschaft oder im Auswärtsbereich des Stadions (Nordtribüne, N6, N15, N16, und Osttribüne, O11, O12) Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder gezeigt werden; sich auf dem Stadiongelände oder im Stadion in einer Aufmachung zu zeigen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Verummungsverbot). Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

14.5 Im Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote gemäß Ziffern 14.3 und 14.4 sind der 1. FC Köln, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal insbesondere berechtigt, entschädigungslos von Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

14.6 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Verbote gemäß Ziffern 14.3 und 14.4, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder der die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann der 1. FC Köln von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe und/oder anderen Sanktionen belegt werden. Der 1. FC Köln ist berechtigt, den bzw. die hierfür Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der 1. FC Köln einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den 1. FC Köln entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

14.7 Die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten werden unmittelbar bindend zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

15. DATENSCHUTZHINWEIS

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Bei Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbots zur Durchsetzung dieses Verbots an den DFB, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt a.M., übermittelt, der die Daten an die Verantwortlichen der örtlichen Stadien weiterleitet.

16. Kontakt, Kommunikation

16.1 Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dauerkarten des 1. FC Köln können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den 1. FC Köln gerichtet werden:

Adresse: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln
Tel.: 0221/99 1948 0 (zum Ortstarif, bei Anruf von einem Mobiltelefon entstehen darüber hinaus ggfs. weitere Kosten)
Fax: 0221/99 1948 9999
E-Mail: service@fc.de

16.2 Für die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, auch hinsichtlich vertragsgestaltender Erklärungen, ist grundsätzlich die elektronische Form ausreichend (z.B. per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem des 1. FC Köln).

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

17.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Köln der alleinige Erfüllungsort.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Köln vereinbart.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB.

18. Online-Streitbeilegung

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der 1. FC Köln nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB UND DIE NUTZUNG VON DAUERKARTEN ZUM BESUCH VON FUSSBALLSPIELEN DES 1. FC KÖLN IM RHEINENERGIESTADION

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Dauerkarten der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (nachfolgend auch: „1. FC Köln“), Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, begründet werden. Die AGB gelten insbesondere für den Besuch von Fußballspielen der Lizenzspielermannschaft des 1. FC Köln (nachfolgend: „Lizenzspielermannschaft“) im RheinEnergieSTADION (nachfolgend: „Stadion“), die vom 1. FC Köln zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt zum und den Aufenthalt im Stadion. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als der 1. FC Köln diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB.

1.2 Ist mit der Dauerkarte ein Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes „VRS“ verbunden, kommt ein Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem von ihm in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, in dessen Namen der 1. FC Köln den im Preis einer Dauerkarte enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht, zustande. Auf die Geltung etwaiger Beförderungsbestimmungen des Verkehrsunternehmens wird hingewiesen.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung einer Dauerkarte ist auf dem *Postweg*, in einer vom 1. FC Köln autorisierten Verkaufsstelle oder im Online-Buchungssystem des 1. FC Köln möglich.

2.2 Bei einer Bestellung auf dem Postweg oder in einer durch den 1. FC Köln *autorisierten Verkaufsstelle* muss der Kunde zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags das Bestellformular vollständig ausfüllen, insbesondere unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundenummer, und unterschreiben (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Bestellformular. Das Angebot ist im Original per Post an die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln zu schicken oder dem 1. FC Köln dort zu übergeben.

2.3 Bei einer Bestellung im *Online-Buchungssystem* des 1. FC Köln muss sich der Kunde unter Angabe seines persönlichen Passworts unter www.fc-tickets.de einloggen. Der Kunde verpflichtet sich, sein Passwort geheim zu halten. Der Kunde hat sein Passwort unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von diesem Kenntnis erlangt haben. Mitarbeiter des 1. FC Köln oder seiner technischen Dienstleister sind nicht berechtigt, den Kunden nach seinem Passwort zu fragen. Falls der Kunde sein Passwort vergessen hat, kann er über die Funktion „Passwort vergessen?“ ein neues Passwort anfordern. Zur Abgabe eines Angebots gerichtet auf den Abschluss eines Dauerkartenvertrags muss der Kunde unter Angabe seiner persönlichen Daten sowie gegebenenfalls seiner Mitglieds-/Kundenummer den dafür vorgesehenen Online-Befehl auslösen (Angebot). Das Angebot eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2.4 Der 1. FC Köln kann das Angebot des Kunden nach Prüfung durch eine ausdrückliche Erklärung annehmen (Annahmeerklärung). Erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des 1. FC Köln beim Kunden kommt ein Dauerkartenvertrag zwischen dem 1. FC Köln und dem Kunden zustande (Vertragsschluss) (nachfolgend: „Dauerkartenvertrag“). Bei der Bestellung im *Online-Buchungssystem* des 1. FC Köln erhält der Kunde zunächst eine E-Mail, die den Eingang seines Angebots bestätigt. Die Annahmeerklärung des 1. FC Köln erfolgt anschließend mit separater E-Mail (Annahmeerklärung).

2.5 Die verfügbaren Dauerkarten werden in der Regel in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Angebote verkauft. Der 1. FC Köln kann das Kontingent verfügbarer Dauerkarten jederzeit aufstocken oder verringern.

3. Kein Widerrufsrecht

Dem Kunden steht kein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Das gilt auch dann, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und der Dauerkartenvertrag unter (teilweiser) Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande gekommen ist (§§ 312g, 355 BGB), weil der Dauerkartenvertrag die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbeschäftigungen für spezifische Termine (jeweilige Spieltermine) betrifft, bei denen kein Widerrufsrecht besteht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).

4. Dauerkartenpreis, Zahlungsmodalitäten und Versand

4.1 Die Höhe des Dauerkartenpreises ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Für den Abschluss und die Verwaltung des Dauerkartenvertrags, die Herstellung der Dauerkarte im Scheckkartenformat, den Postversand und die etwaige Erstellung von Einzeltickets in Papierform erhebt der 1. FC Köln weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der 1. FC Köln kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. Schwerbehinderten, Jugendlichen unter 18 Jahren etc., Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Ermäßigungsberechtigte Kunden haben ihren Berechtigungsnachweis beim Besuch von Fußballspielen im Stadion stets mitzuführen. Der 1. FC Köln kann Inhabern von Dauerkarten Vergünstigungen gewähren. Die Vergünstigungen können vom 1. FC Köln jederzeit geändert oder eingestellt werden; es besteht für Dauerkarteninhaber kein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen.

4.2 Die Bezahlung der Dauerkarte kann ausschließlich durch Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats erfolgen. Ein bevorstehender Lastschriftinzug wird durch den 1. FC Köln in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (nach Wahl des 1. FC Köln auch ausschließlich per E-Mail) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Pre-Notification). Die Belastung erfolgt zu der auf der Rechnung genannten Fälligkeit. Weicht bei einer Bestellung der angegebene Kontoinhaber vom Kunden ab, erfolgt die Pre-Notification an den Kunden. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschriftinzug zu informieren. Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht zu vertreten.

4.3 Die Dauerkarte wird in digitaler Form oder im Scheckkartenformat ausgegeben. Die Auswahl erfolgt durch den 1. FC Köln. Der 1. FC Köln versendet die Dauerkarte (ggf. durch elektronischen Versand) erst bei erfolgreicher Einlösung der ersten SEPA-Lastschrift nach Vertragsschluss. Die Auswahl der Versandart und/oder des Versandunternehmens erfolgt durch den 1. FC Köln.

4.4 Während der Vertragslaufzeit wird vor Beginn einer jeden neuen Saison (nachfolgend: „Folgesaison“) grundsätzlich die Zusendung einer neuen Dauerkarte (ggf. durch elektronischen Versand) erforderlich. Ziffer 4.3 gilt entsprechend. Ist keine neue Dauerkarte zu übersenden, kann der 1. FC Köln die vorhandene Dauerkarte bis zur erfolgreichen Einlösung der Lastschrift sperren.

4.5 Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden oder wird diese zurückgebucht, erhält der

Kunde eine erste Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Wenn der Kunde diese Zahlungsfrist verstreichen lässt, ohne den fälligen Betrag vollständig zu zahlen, erhält er eine zweite Mahnung mit einer angemessenen Zahlungsfristsetzung. Für die zweite Mahnung wird dem Kunden ein pauschales Mahnentgelt für die Aufwendungen des 1. FC Köln in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dem 1. FC Köln sei im Rahmen der zweiten Mahnung überhaupt kein Schaden entstanden oder dieser sei wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale. Die Geltendmachung weiterer Kosten durch den 1. FC Köln bleibt vorbehalten.

4.6 Dauerkarten im Scheckkartenformat stehen und bleiben auch nach der Ausgabe im Eigentum des 1. FC Köln; sie sind nach Beendigung des Dauerkartenvertrags auf Anforderung an den 1. FC Köln zurückzugeben.

5. Einräumung und Umfang des Besuchsrechts

5.1 Durch den Vertragsschluss erwirbt der Kunde das Recht, bei den unter Ziffer 5.2 genannten Heimspielen der Lizenzspielermannschaft im Stadion gegen Vorlage der Dauerkarte den vereinbarten Steh- oder Sitzplatz (nachfolgend: „Stammplatz“) nach Maßgabe der Angaben im Bestellformular sowie dieser AGB zu nutzen (nachfolgend: „Besuchsrecht“).

5.2 Das Besuchsrecht umfasst ausschließlich die 17 Meisterschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft in der 1. und 2. Fußball-Bundesliga innerhalb einer Saison (Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres), die im Stadion durchgeführt werden (nachfolgend: „Bundesligaspiele“). Die Heimspiele der Lizenzspielermannschaft in sonstigen nationalen und internationalen Wettbewerben, wozu derzeit insbesondere der DFB-Pokal, die UEFA Champions League, die UEFA Europa League und die UEFA Europa Conference League gehören, sind keine Bundesligaspiele im Sinne des Dauerkartenvertrags und somit nicht vom Besuchsrecht umfasst. Relegations- und Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft sowie alle sonstigen Spiele mit oder ohne Beteiligung der Mannschaften des 1. FC Köln im Stadion sind ebenfalls nicht vom Besuchsrecht umfasst.

5.3 Der 1. FC Köln erfüllt seine Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er dem Kunden bei jedem Bundesligaspiel einmalig den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stammplatzes ermöglicht. Der 1. FC Köln wird auch dann von seinen Leistungspflichtigen gegenüber dem Kunden frei, wenn der 1. FC Köln einem Dritten, der die Dauerkarte des Kunden vorlegt, den Zutritt zum Stadion gewährt und die Einnahme des Stammplatzes ermöglicht.

5.4 Bei etwaigen im Stadion stattfindenden Spielen der Lizenzspielermannschaft in der Relegation sowie im DFB-Pokal (nachfolgend: „Zusatzspiele“) wird der 1. FC Köln sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen, insbesondere der Vorgaben des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), nach besten Kräften bemühen, dem Kunden ein Nutzungsrecht hinsichtlich seines Stammplatzes zu den für dieses Spiel geltenden Konditionen, die der 1. FC Köln frei bestimmen kann, anzubieten. Nimmt der Kunde ein solches Angebot des 1. FC Köln an, gelten für das jeweilige Zusatzspiel diese AGB entsprechend.

5.5 Jeder Besucher hat bei der Ausübung seines Besuchsrechts ausschließlich seinen Stammplatz einzunehmen. Auf Anordnung des 1. FC Köln oder des Sicherheitspersonals ist der Besucher jedoch verpflichtet, während eines Bundesligaspiels einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion einzunehmen, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Wenn der Kunde aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Durchführung von Umbauarbeiten im Stadion an der Ausübung seines Besuchsrechts vorübergehend oder dauerhaft gehindert ist, wird der 1. FC Köln dem Kunden

a) den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel/die betreffenden Bundesligaspiele entfallenden Dauerkartenpreis erstatten; oder

b) vorübergehend oder dauerhaft einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim 1. FC Köln.

6. Umschreibung, Umsetzung, Weiterveräußerungsverbot und Übertragung

6.1 Die Übertragung des bestehenden Dauerkartenvertrags mit allen Rechten und Pflichten auf einen neuen Kunden (nachfolgend: „Umschreibung“) kann nur als Ganzes erfolgen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des 1. FC Köln. Der 1. FC Köln wird die Zustimmung auf gemeinsamen Antrag des übertragenden und des neuen Kunden erteilen und die Umschreibung vornehmen, wenn der übertragende und der neue Kunde im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 3 BGB im ersten oder zweiten Grad verwandt sind. Die Zustimmung zu anderen Umschreibungen kann der 1. FC Köln nach billigem Ermessen erteilen. Die Umschreibung und die Übertragung des Besuchsrechts erfolgen mit der Zustimmung des 1. FC Köln. Der übertragende Kunde bleibt gegenüber dem 1. FC Köln jedoch solange verpflichtet, bis die zum Zeitpunkt der Umschreibung ausstehenden Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag bezahlt sind. Für die Umschreibung kann der 1. FC Köln dem neuen Kunden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnen. Das Bearbeitungsentgelt ist mit Rechnungsstellung fällig. Der 1. FC Köln übersendet dem neuen Kunden die Dauerkarte erst nach vollständiger Zahlung des Bearbeitungsentgeltes und etwaiger ausstehender Entgelte aus dem Dauerkartenvertrag. Die Dauerkarte des übertragenden Kunden wird gesperrt. Der übertragende Kunde erhält keine Rückerstattung auf den von ihm gezahlten Dauerkartenpreis. Er hat die auf ihn ausgestellte Dauerkarte auf Verlangen an den 1. FC Köln zurückzugeben.

6.2 Der Kunde kann jeweils zur Folgesaison die Zuteilung eines neuen Platzes (nachfolgend: „Umsetzung“) beantragen. Eine Umsetzung liegt allein im pflichtgemäßen Ermessen des 1. FC Köln, der dieses insbesondere unter Berücksichtigung der Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten im Stadion ausüben wird; ein Anspruch auf Umsetzung besteht nicht. Antrag und Umsetzung lassen den Dauerkartenvertrag im Übrigen unberührt. Ein Umsetzungsantrag stellt keine Kündigung des Dauerkartenvertrags dar. Will der Kunde den Dauerkartenvertrag im Fall der Ablehnung seines Umsetzungsantrags zur Folgesaison beenden, muss er diesen vorsorglich fristgerecht kündigen; andernfalls bleibt der Dauerkartenvertrag bestehen. Für die Umsetzung kann der 1. FC Köln ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste berechnen.

6.3 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des 1. FC Köln und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

a) **Unzulässige Weitergabe:** Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Dauerkarte und/oder der damit verbundenen Nutzungsrechte durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

aa) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei eBay) und/oder bei nicht vom 1. FC

Köln autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave) zum Kauf anzubieten,

bb) die Dauerkarte zu einem höheren als dem bezahlten anteiligen Preis weiterzugeben (der maßgebende Preis für ein Bundesligaspiel ergibt sich durch die Division des Gesamtpreises der Dauerkarte durch die Anzahl der Bundesligaspiele pro Saison); ein Preisaufschlag von bis zu 15 % zum Ausgleich entstandener Weitergabekosten ist zulässig,

cc) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

dd) die Dauerkarte und/oder die damit verbundenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des 1. FC Köln kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes,

ee) die Dauerkarte an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

ff) die Dauerkarte an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

gg) die Dauerkarte zum Zweck der unzulässigen Weitergabe zu vervielfältigen, insbesondere durch Ablichtung oder sonstige Kopie des QR-Codes einer Dauerkarte in digitaler Form.

b) **Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe der Dauerkarte aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist nur zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) vorliegt, und

aa) die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform des 1. FC Köln (<https://www.ticket-onlineshop.com/ols/fckoeln/>) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt; oder

bb) der Kunde den von der Weitergabe Begünstigten und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser AGB ausdrücklich hinweist und Letzterer mit der Geltung dieser AGB zwischen ihm und dem 1. FC Köln einverstanden ist.

Falls dem Kunden eine Ermäßigung eingeräumt wurde, ist eine Weitergabe der Dauerkarte an einen Dritten nur dann möglich, wenn der Dritte in gleicher Weise ermäßigungsberechtigt ist.

c) **Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 6.3 lit. a) und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der 1. FC Köln berechtigt,

aa) den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen,

bb) eine Dauerkarte, die noch vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen dieser Ziffer 6 verwendet wurde, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

cc) die Dauerkarte zu sperren und dem Inhaber der Dauerkarte entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

dd) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse.

7. Laufzeit, Beendigung und Vertragsanpassung

7.1 Der Erwerb einer Dauerkarte erfolgt im Abonnement. Der Dauerkartenvertrag ist unbefristet, er kann vom Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Der 1. FC Köln kann den Dauerkartenvertrag mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. jeder Saison ordentlich kündigen. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim jeweiligen Kündigungsempfänger. Nur klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Begründung der ordentlichen Kündigung des Dauerkartenvertrags nicht erforderlich ist.

7.2 Der 1. FC Köln ist berechtigt, den Dauerkartenpreis und die im Zusammenhang mit Dauerkarten stehenden Bearbeitungskosten für die jeweiligen Folgesaison nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter angemessener Berücksichtigung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu ändern. Hierfür maßgeblich sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, Änderungen bei den Kosten für die Anmietung des Stadions, die Betriebskosten für den Spielbetrieb einschließlich der Personalkosten, die Kosten für die Ausrichtung der einzelnen Spiele und die allgemeinen Verwaltungskosten. Der 1. FC Köln informiert den Kunden spätestens am 15.06. vor Beginn der Folgesaison über solche Preisänderungen. Diese Mitteilung des 1. FC Köln bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Der Kunde kann den Dauerkartenvertrag in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des 1. FC Köln außerordentlich mit Wirkung zum 30.06. kündigen; auf dieses Sonderkündigungsrecht weist der 1. FC Köln den Kunden in der Mitteilung hin. Die vom 1. FC Köln geänderten Konditionen gelten als genehmigt und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des 1. FC Köln von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht und den Dauerkartenvertrag außerordentlich mit Wirkung zum 30.06. kündigt.

7.2a. Im Falle der ordentlichen Kündigung des Kunden während einer Saison wird der 1. FC Köln dem Kunden den anteilig auf die in der jeweiligen Saison noch ausstehenden Bundesligaspiele entfallenden Dauerkartenpreis erstatten.

7.3 Das Recht jeder Vertragspartei, den Dauerkartenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den 1. FC Köln zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

a) dem Kunden aufgrund des Ausspruchs eines Stadionverbots der Zutritt zum Stadion verweigert ist. Der Kunde ist verpflichtet, den 1. FC Köln unverzüglich zu informieren, sobald gegen ihn ein solches Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

b) der Kunde trotz zweifacher Mahnung mit Nachfristsetzung keine vollständige Zahlung leistet.

Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, eine ihm überlassene Dauerkarte im Scheckkartenformat unverzüglich an den 1. FC Köln herauszugeben. Ferner ist der Kunde im Fall einer Kündigung gemäß lit. b) verpflichtet, dem 1. FC Köln alle durch den Zahlungsverzug entstandenen, über die pauschalierten Mahnkosten nach Ziffer 4.5 hinausgehenden Kosten zu ersetzen. Weitere Schadensersatzansprüche des 1. FC Köln bleiben ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Jede Kündigung bedarf grundsätzlich der Textform gemäß § 126b BGB. Der Kunde kann darüber hinaus auch den dafür online vorgesehenen Kündigungs-Button verwenden.

7.5 Der 1. FC Köln ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung berechtigt, die Vertragsbedingungen,

insbesondere diese AGB mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt und werden damit Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen widersprochen hat, vorausgesetzt der 1. FC Köln hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Die Mitteilung der Ergänzungen bzw. Änderungen durch den 1. FC Köln sowie ein etwaiger Widerspruch des Kunden bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB.

8. Reklamation und Neuausstellung

8.1 Die Reklamation einer Dauerkarte, die erkennbar einen Mangel aufweist, muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Dauerkarte beim Kunden erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere ein fehlerhaftes Druckbild sowie sichtbare Beschädigung oder Zerstörung der Dauerkarte. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der 1. FC Köln dem Kunden gegen Aushändigung der reklamierten Dauerkarte kostenfrei eine neue Dauerkarte aus.

8.2 Der 1. FC Köln ist über das Abhandenkommen oder eine Beschädigung der Dauerkarte unverzüglich zu unterrichten. Der 1. FC Köln ist berechtigt, die Dauerkarte unmittelbar nach der Anzeige zu sperren. Nach Sperrung der Dauerkarte und Legitimationsprüfung des Kunden erfolgt eine Neuausstellung der Dauerkarte und gegebenenfalls die Zusendung von Ersatztickets. Für die Erstellung und Zusendung der neuen Dauerkarte und gegebenenfalls von Ersatztickets kann der 1. FC Köln ein Bearbeitungsentgelt nach der Preisliste berechnen. Sofern nicht gewährleistet werden kann, dass der Zugang vorgenannter Tickets beim Kunden rechtzeitig vor dem nächsten Bundesligaspiel erfolgt, ist der 1. FC Köln berechtigt, die vorgenannten Tickets am Stadion zu hinterlegen. Die vorgenannten Tickets werden grundsätzlich nur an den Kunden persönlich gegen Vorlage eines gültigen Bundespersonalausweises oder gleichwertigen Dokuments ausgehändigt. Die Aushändigung an Dritte ist nur gegen Vorlage einer schriftlichen, auf den Dritten ausgestellten Vollmacht des Kunden möglich.

9. Verlegung und Wiederholungsspiel

9.1 Im Fall einer zeitlichen Verlegung eines bereits terminierten Bundesligaspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden behält die Dauerkarte ihre Gültigkeit für das betreffende Bundesligaspiel. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Erstattung des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreises. Im Fall einer örtlichen Verlegung eines Bundesligaspiels aufgrund von Vorgaben der zuständigen Fußballverbände oder Behörden in eine andere Spielstätte wird sich der 1. FC Köln bemühen, dass allen Dauerkartenkunden der Zutritt zu der neuen Spielstätte gewährt werden kann. Sollte dies, z.B. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, nicht möglich sein, wird der 1. FC Köln den betroffenen Kunden den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreis erstatten.

9.2 Wird ein Bundesligaspiel ersatzlos abgesagt oder findet ein Bundesligaspiel, z.B. infolge einer durch einen Fußballverband oder dessen Sportgerichtsbarkeit (z.B. aufgrund von Zuschauerfehlverhalten) ausgesprochenen Sanktionierung oder einer Entscheidung einer zuständigen Behörde, teilweise oder vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (nachfolgend: „Zuschauerausschluss“), und führt dies dazu, dass der Kunde sein Besuchsrecht nicht ausüben kann, wird der 1. FC Köln dem Kunden

a) wenn möglich (z.B. im Falle eines teilweisen Ausschlusses der Zuschauer), einen anderen, möglichst gleichwertigen Platz im Stadion zuweisen; oder

b) den anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreis erstatten.

Die Auswahl zwischen den Maßnahmen gemäß lit. a) und b) liegt allein beim 1. FC Köln. Der Kunde kann jedoch weder die Zuweisung eines anderen Platzes im Stadion noch eine Erstattung verlangen, wenn der 1. FC Köln den Zuschauerausschluss nicht zu vertreten hat.

9.3 Wird ein Bundesligaspiel vorzeitig abgebrochen, hat der Kunde keinen Anspruch auf (teilweise) Erstattung des anteilig auf das betreffende Bundesligaspiel entfallenden Dauerkartenpreises oder anderweitige Entschädigung.

9.4 Ein Wiederholungsspiel ist kein Bundesligaspiel im Sinne des Dauerkartenvertrags, sondern gilt als neue Veranstaltung. Für ein Wiederholungsspiel gilt die Regelung für Zusatzspiele gemäß Ziffer 5.4 entsprechend. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des auf das betreffende Ausgangsspiel entfallenden Dauerkartenpreises oder eine anderweitige Entschädigung, selbst wenn er sein Besuchsrecht bei dem Ausgangsspiel nicht wahrgenommen hat.

10. Haftung

10.1 Der 1. FC Köln, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

10.2 Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner findet die Haftungsbegrenzung keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung einer Garantieübernahme oder Zusage. Schließlich bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände von vorstehender Haftungsbegrenzung unberührt.

11. Vertragsstrafe

Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese AGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in den Ziffern 6.3 lit. a) und 14, ist der 1. FC Köln ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro gegen den Kunden zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs der Dauerkarte bzw. der mit dieser verbundenen Nutzungsrechte, der Umfang der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Nutzungsrechte sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12. Auszahlung von Mehrerlösen

Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Dauerkarten gemäß Ziffer 6.3 lit. a) aa) und bb) durch den Kunden ist der 1. FC Köln zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen AGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Weitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen. Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11 genannten Kriterien. Der 1. FC Köln wird die ab-

geschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zur Verfügung stellen.

13. Recht am eigenen Bild

Der Kunde willigt unwiderruflich darin ein, dass Bildnisse und Tonaufnahmen von ihm im Zusammenhang mit einem Fußballspiel im Stadion durch den 1. FC Köln oder durch einen von diesem oder einem Mitveranstalter beauftragten oder autorisierten Dritten, wie insbesondere Bild- und Filmjournalisten, hergestellt sowie im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des 1. FC Köln durch bekannte oder unbekanntere Nutzungsarten verbreitet oder veröffentlicht werden. Das gilt nicht, soweit dadurch ein berechtigtes Interesse des Kunden oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird. Der Kunde verzichtet auf etwaige Vergütungsansprüche, wobei dies auch dann gilt, wenn durch die Veröffentlichung oder Verbreitung außergewöhnliche Erträge oder Vorteile erzielt werden. Zwingende Bestimmungen aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, nach § 23 Abs. 2 KunstUrhG und nach dem Datenschutzrecht bleiben unberührt.

14. Stadionordnung, Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

14.1 Für Zutritt und Aufenthalt im Stadion gilt die dort ausgehängte und für alle Veranstaltungen im Stadion geltende Stadionordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese ist im Internet unter dem Link <https://fc.de/fc-info/stadion/rheinenergiestadion/stadionordnung> einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Kunde die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser AGB.

14.2 Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem 1. FC Köln oder vom 1. FC Köln beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des 1. FC Köln, der Polizei und/oder des Sicherheitspersonals ist stets Folge zu leisten.

14.3 Dem Kunden ist das Mitführen und Bereithalten folgender Gegenstände nicht gestattet: Waffen und gefährliche Gegenstände (z.B. Flaschen aller Materialien, sonstige Behältnisse aus splitterndem oder besonders hartem Material); pyrotechnische Gegenstände sowie brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material; sperrige Gegenstände; Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz hergestellt oder länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 2 cm ist; Tiere; mechanisch betriebene Lärminstrumente; Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung; alkoholische Getränke, die nicht im Stadion erworben wurden, sowie Drogen aller Art. Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

14.4 Untersagt ist dem Kunden die Äußerung und Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Parolen; die Beteiligung an streitigen Auseinandersetzungen, Beleidigungen anderer Personen; alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren sowie auf der Tribüne zu rauchen; nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen (z.B. Zäune, Mauern, Absperrungen) zu betreten bzw. zu übersteigen sowie für Zuschauer nicht zugelassene Bereiche (z.B. Spielfeld, Innenraum, Funktionsräume) zu betreten; mit Gegenständen zu werfen; Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen (ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen sowie deren Vorbereitung und Unterstützung, insbesondere durch Verdecken der Handlungen mit sichtbehindernden Gegenständen, etwa Transparenten); Waren und Drucksachen zu verkaufen; Werbematerial wie Warenproben oder Prospekte zu verteilen sowie Sammlungen jeder Art durchzuführen; die Mitnahme von Bild- oder Tonaufnahmegeräten einschließlich Videokameras sowie die Herstellung von Ton- oder Bildaufnahmen der Veranstaltung, deren kommerzielle Verbreitung und die Unterstützung anderer Personen bei derartigen Aktivitäten, es sei denn, es liegt eine vorherige Erlaubnis des 1. FC Köln vor oder der Vorgang vollzieht sich im rein privaten Bereich; ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen – von einem solchen provozierenden Verhalten kann der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ausgehen, wenn von den Besuchern im Heimbereich des Stadions (Südtribüne, Blöcke S1 bis S16, und Nordtribüne, N11 bis N14) Fanartikel des Gastmannschaft oder im Auswärtsbereich des Stadions (Nordtribüne, N6, N15, N16, und Osttribüne, O11, O12) Fanartikel der Heimmannschaft getragen oder gezeigt werden; sich auf dem Stadiongelände oder im Stadion in einer Aufmachung zu zeigen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Verummungsverbot). Die Regelungen der Stadionordnung bleiben unberührt.

14.5 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Verbote gemäß Ziffern 14.3 und 14.4 sind der 1. FC Köln, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal insbesondere berechtigt, entschädigungslos von Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnehmen, Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen.

14.6 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Verbote gemäß Ziffern 14.3 und 14.4, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder der die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann der 1. FC Köln von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe und/oder anderen Sanktionen belegt werden. Der 1. FC Köln ist berechtigt, den bzw. die hierfür Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der 1. FC Köln einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den 1. FC Köln entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen der einzelnen Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

14.7 Die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten werden unmittelbar bindend zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

15. DATENSCHUTZHINWEIS

Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfahren wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Bestellabwicklung im erforderlichen Umfang an von uns beauftragte Dienstleister weitergegeben. Bei Verhängung eines bundesweiten Stadionverbots werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbots zur Durchsetzung dieses Verbots an den DFB, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt a.M., übermittelt, der die Daten an die Verantwortlichen der örtlichen Stadions weiterleitet.

16. Kontakt, Kommunikation

16.1 Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Dauerkarten des 1. FC Köln können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den 1. FC Köln gerichtet werden:

Adresse: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln
Tel.: 0221/99 1948 0 (zum Ortstarif, bei Anruf von einem Mobiltelefon entstehen darüber hinaus gegebenenfalls weitere Kosten)
Fax: 0221/99 1948 9999
E-Mail: service@fc.de

16.2 Für die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses, auch hinsichtlich vertragsgestaltender Erklärungen, ist grundsätzlich die elektronische Form ausreichend (z.B. per E-Mail oder über das Online-Buchungssystem des 1. FC Köln).

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

17.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG – UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

17.2 Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Köln der alleinige Erfüllungsort.

17.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Köln. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Köln vereinbart.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser AGB.

18. Online-Streitbeilegung

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der 1. FC Köln nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

Stand: Mai 2022

Version 2.0